

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 WLSRG Geschäftsordnung

WLSRG - Wiener Landessanitätsratsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Der Landessanitätsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher insbesondere folgende Angelegenheiten näher zu regeln sind:
- a) kanzleimäßiger interner Geschäftsgang (insbesondere Protokollierung eingehender Geschäftsstücke, Führung der Bürogeschäfte, Aufbewahrung von Unterlagen behandelter Geschäftsfälle),
- b) Anzahl und Einberufung der Sitzungen,
- c) Erstellung der Tagesordnung,
- d) Gang der Verhandlungen und Verhandlungsleitung,
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- f) Bestimmung von Mitgliedern als Referenten für einzelne Geschäftsstücke.
- (2) Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen und gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige untersagt wird.
- (3) Die Geschäftsordnung ist zu untersagen, wenn sie Bestimmungen enthält, die mit diesem Gesetz oder mit anderen Wiener Landes- sowie Bundesgesetzen im Widerspruch stehen.

In Kraft seit 01.03.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$